

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/786

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Overath, den 23.11.2022

Berichtersteller:
Spanier, Simon

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Betriebsausschuss

06.12.2022

Stadtrat

14.12.2022

Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2022

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2022
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung der Beratungen des Betriebsausschusses vom 06.12.2022.

Die Satzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Mit Urteil vom 17.05.2022 änderte das OVG NRW seine bisherige ständige Rechtsprechung in Bezug auf den Ansatz und die gegenseitige Wirkung von kalkulatorischen Kosten und entschied, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes und einer zusätzlichen kalkulatorischen Verzinsung des gebundenen Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig sei. Der Zeitraum für die Ermittlung des Nominalzinssatzes wurde von 50 auf 10 Jahre verkürzt. Der Nominalzinssatz für das Jahr 2022 reduziert sich daher von 5,24 % auf 0,73 %.

Der Ansatz einer kalkulatorischen Nominalverzinsung kann demnach nur noch angesetzt werden, wenn die Abschreibungen auf der Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfolgt (Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung). Da die spezielle Preissteigerungsrate im Kanalleitungsbau (Preisindex für Ortskanäle) die allgemeine Preissteigerungsrate (Inflationsrate) aktuell deutlich übersteigt, stellt die kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert die zukünftigen Reinvestitionen sicher. Die in der Gebührenkalkulation angesetzte kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert führt zu handelsrechtlichen Finanzüberschüssen, die zur Stärkung des Eigenkapitals unbedingt der Rücklage zuzuführen sind.

Das Urteil des OVG NRW enthält leider keine konkrete Handlungsempfehlung und lässt daher aktuell eine rechtssichere Gebührenkalkulation mit einem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen (wenn auch deutlich reduziert) nicht zu. Das Urteil wirft leider weitere Fragen im Hinblick auf die Ermittlung des Realzinssatzes, die Bewertung des zu berücksichtigenden Anlagevermögens nach der Restbuchwertmethode und den Ansatz der tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen auf. Die näherungsweise Ermittlung des Realzinssatzes (Nominalzinssatz – Inflationsrate) liegt im Kalkulationsjahr bei -0,59 % (0,73 % - 1,32 %).

Da eine Nicht-Zulassungsbeschwerde beim BVerwG anhängig ist, ist das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig. Zur Vermeidung einer fehlerhaften Gebührenkalkulation und den damit verbundenen Folgen (Aufhebung der Satzung und der Jahresabrechnung 2022 sowie Vertrauensverlust in der Bürgerschaft), wird in der Neukalkulation auf den Ansatz von kalkulatorischen Zinsen verzichtet. Insbesondere bei einem Negativzins ist der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen nicht zielführend.

Die Landesregierung NRW strebt eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW an. Im Entwurf sind konkrete Handlungsempfehlungen zum Ansatz von kalkulatorischen Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital enthalten. Sollte das neue Kommunalabgabengesetz NRW noch im Jahr 2022 mit Wirkung für die Zukunft in Kraft treten, kann ein entsprechender Ansatz von kalkulatorischen Zinsen in der Gebührenkalkulation 2023 angesetzt werden. Eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage dieses Gesetzesentwurfes wird aktuell jedoch nicht empfohlen, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und der endgültige Inhalt der Gesetzesänderung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch offen ist.

Aufgrund der überarbeiteten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022, die der Vorlage als Anlage beigelegt ist, sind die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren anzupassen. Die kalkulatorischen Zinsen werden nicht mehr angesetzt. Dafür erfolgt der Ansatz der tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen. Die neue Gebührenhöhe wurde in den §§ 10 a und 11 a der beigelegten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath (2022) vom 14.12.2022 vorgenommen. Die Schmutzwassergebühr (Leistungsgebühr) wird gegenüber der ursprünglich kalkulierten Gebühr im Abrechnungsjahr 2022 von 4,06 €/m³ auf 3,46 €/m³ gesenkt. Die Kanalgrundgebühr bleibt unverändert. Die um die Verbandslasten reduzierte Gebühr für die Mitglieder des Aggerverbandes wird von 2,42 €/m³ auf 1,82 €/m³ gesenkt. Die Niederschlagswassergebühr wird von 1,30 €/m² auf 1,12 €/m² gesenkt.

§ 10 a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt 3,46 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.“

§ 10 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Solange bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder ein Abgabepflichtiger selbst von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 auf 1,82 €.“

§ 11 a erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 11 pro Jahr 1,12 €.“

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Simon Spanier
Betriebsleitung